

Regionalverband

Elbe-Heide

Tel: 0 41 31 – 40 28 77

Fax: 0 41 31 – 4 75 12

E-Mail:

bund.lueneburg@bund.net

Internet

www.bund-elbe-heide.de

Lüneburg, 17.05.2019

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Stadtentwicklung
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Per Mail an: Anja.Klang@Stadt.Lueneburg.de

Stellungnahme zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ und Bebauungsplan Nr. 162 „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen bezieht der Regionalverband Elbe-Heide im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Bauleitverfahren der Hansestadt Lüneburg wie folgt Stellung:

Der BUND begrüßt grundsätzlich die Aufstellung eines Ausgleichsflächenpools und eines Ausgleichskontos (Ökokonto) und möchte folgende Aspekte bei der Abwägung zu bedenken geben:

1. Art der Maßnahmen

Die Vorschriften im §§ 1a (Abs. 3 Satz 3 und 200a BauGB umfassen ausdrücklich nur die Aufhebung des unmittelbaren räumlichen Bezugs, nicht aber die Aufhebung des **funktionalen Zusammenhanges zwischen Eingriff und Ausgleich**. Das bedeutet, dass beim Ausgleich auf eine möglichst gleichartige **Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes** zu achten ist!

2. Dauer einer Maßnahme

„Eine Maßnahme muss grundsätzlich so lange erhalten werden, wie der Eingriffstatbestand fortbesteht“⁵⁵.⁴¹ Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ausgleichsflächenpool“ liegen Erstellung (d.h. Maßnahmen, die einen Funktionsausgleich erzielen sollen), Pflege, Kontrolle und Qualitätssicherung in den Händen der Stadt Lüneburg. Durch eine Studie der Leuphana Universität Lüneburg von 2015² zeigten sich bei der Pflanzung, Pflege und Kontrolle erhebliche, schwer nachvollziehbare Defizite. Um den Vorgang des Ausgleichs zu optimieren, fordert der BUND die genannten Maßnahmen durch auf Ausgleich spezialisierte Planungsbüros oder auch durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchführen zu lassen.

3. Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten

Auch bei der Beplanung von Flächen, die dem Ausgleich dienen, muß nach § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Flächen, die als **Kaltluftentstehungsgebiete** fungieren, sollen nicht generell mit Hecken oder Bäumen versehen werden, um die Kaltluftströme nicht zu behindern. Der BUND fordert, daß dies im Bebauungsplan textlich festgesetzt wird.

4. Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Flächen für Landwirtschaft, die bislang als solche genutzt werden, in anderweitig für den Ausgleich zu nutzende Flächen, durch Anpflanzungen von Blühstreifen, Hecken- oder Baumreihen umzuwandeln, sieht der BUND als ausgesprochen kritisch. Der Klimawandel und die damit verbundenen Klimaschutzziele der Bundesregierung zwingen uns die regionale Landwirtschaft höher zu bewerten, als dies bislang der Fall ist und sie mit allen Mitteln zu fördern. **Der BUND fordert den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen für eine regionale Landwirtschaft.** Eine Extensivierung der Landwirtschaft durch z. B. ökologischen Anbau wird von Seiten des BUND befürwortet, da diese den Schutz von Boden, Landschaft und Natur fördert.

Der BUND fordert die Flächenanteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im FNP zu kennzeichnen und im Bebauungsplan in der zu verwendenden Größe und mit der jeweiligen Maßnahme textlich festzusetzen.

¹Fischer-Hüftle, Peter 2011, 35 Jahre Eingriffsregelung – eine Bilanz. In: Natur und Recht, Jg. 33, 753-758. In: Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz Juli 2015: Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs. In: Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht Nr. 12, ISSN 2195-331

²Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz Juli 2015: Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs. In: Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht Nr. 12, ISSN 2195-331

5. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Ein mit Maßnahmen „gefülltes“ Ökokonto und auch das Vorhandensein von Flächen in einem Ausgleichsflächenpool darf nicht dazu führen, daß **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen wie Alternativstandorte oder flächensparende Bauweisen** nicht mehr vorrangig geprüft werden. Es gilt nach vor das **Gebot der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 3 BauGB**, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken und den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Der BUND mahnt an, daß das Vorhandensein eines Ausgleichsflächenpools nicht zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen darf. Das städtische Wachstum muß begrenzt und Schwerpunkt auf eine sinnvolle Innenverdichtung gelegt werden.

Durch weitere Bauleitplanungen im Außenbereich der Stadt Lüneburg, wie Bebauungsplan Nr. 174 „Am Wienebüttler Weg“ und auch Bebauungsplan Nr. 155 „Digital-Campus/Grüngürtel West“, muß von Seiten der Stadt Lüneburg für einen Ausgleich Möglichkeiten geschaffen werden. Der BUND positioniert sich gegen die beiden genannten Bauleitverfahren.

6. Ergänzung: Landschaftsschutzgebiet

Ergänzend fordert der BUND den Landkreis auf, eine **Unterschutzstellung der Teilflächen 4a-4g innerhalb des Grünzugs West als Landschaftsschutzgebiet** vorzunehmen. Nicht nur die Fachaufsicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte für die angestrebten Maßnahmen im Bebauungsplan maßgebend sein, sondern auch entsprechend § 12a NNatG sollte die Untere Naturschutzbehörde in die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingebunden werden. Der BUND ermahnt die Stadt Lüneburg, die Unteren Naturschutzbehörde mit ihrer naturschutzfachlichen Expertise in die Durchführung der Maßnahmen einzubinden, damit sich die Wirksamkeit der Maßnahmen durch ihre Lage im Biotopverbund zielführend erhöht.³

Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

³ Siehe dazu: 6. Voraussichtliche Auswirkung der Planung in Begründung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ und Bebauungsplan Nr. 162 „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“